

BDY. Mitgliederrundschreiben

Liebe Mitglieder,

Sie alle leiden beruflich und wirtschaftlich sehr unter den staatlicherseits angeordneten Einschränkungen und Verboten der Yogalehrtätigkeit.

Die behördlichen Einschränkungen stützen sich auf die geltenden Corona-Schutzverordnungen der jeweiligen Bundesländer. Die meisten Corona-Schutzverordnungen nennen jedoch Yoga und Yogaschulen nicht ausdrücklich. Daher ist nicht zweifelsfrei erkennbar, unter welche Regelung Yoga fällt und ob und in welchem Umfang die Yogalehrtätigkeit zulässig ist. Für Sie als Betroffene bedeutet dies in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht eine sehr große Unsicherheit. Die unterschiedlichen Antworten der Ordnungsbehörden auf die entsprechenden Anfragen vieler unserer Mitglieder zeigen, dass zu dieser Frage unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen. So ordnen die Ordnungsbehörden Yoga entweder dem Sport oder dem außerschulischen Bildungsangebot oder sehr vereinzelt dem Gesundheits- und Reha- Sport zu.

Der BDY hat daher bereits mehrfach die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer schriftlich aufgefordert, Yogalehrende als wichtige Dienstleister im Gesundheitswesen anzuerkennen und daher Yogalehrenden so zeitnah wie möglich zu gestatten, unter strikter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln Yogaunterricht zu geben.

Weiterhin bedeuten die derzeitigen Untersagungen der Yogakurse und Betriebsschließungen der Yogaschulen und Yogastudios für die Teilnehmenden eine erhebliche Einschränkung ihrer eigenverantwortlichen Gesundheitsvorsorge und hat daher nach einem Jahr Coronakrise nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Teilnehmer. Der BDY drängt gerade in dieser besonderen Belastungssituation darauf, die gesundheitsfördernden Präventionsangebote für die Bevölkerung möglichst bald wieder zu ermöglichen.

Trotz der wiederholten Schreiben an die Ministerpräsidenten wurden bisher keine konkreten Regelungen zur Einordnung von Yoga **als Dienstleister im Gesundheitswesen** in den Corona-Schutzverordnungen getroffen. Gerade die klare und richtige Zuordnung von Yoga zum Bereich der physischen und psychischen Gesundheit würde uns einen deutlich höheren Stellenwert im Rahmen der Verhandlungen über Lockerungen der oben beschriebenen Maßnahmen der Behörden verschaffen.

Der Vorstand hat daher nach eingehender Beratung beschlossen, ein Klageverfahren einer Yogaschule in Nordrhein-Westfalen (NRW) zu unterstützen. Der beim Oberverwaltungsgericht Münster eingereichte Eilantrag hat zum Ziel, die Corona-Schutzverordnung NRW bzw. einzelne Regelungen dieser Verordnung vorläufig außer Vollzug zu setzen, so dass Yogaunterricht und der Betrieb von Yogaschulen in NRW wieder zulässig sind.

Der Antrag wird unter anderem mit der Verletzung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes sowie der Berufsfreiheit der Yogaschulen begründet. Sehr umfassend erläutert wird die gesundheitsfördernde Wirkung von Yoga und damit die Bedeutung der Yogapraxis für die Gesundheitsvorsorge sowie den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden. Indem die sofortige Wiederzulassung von gesundheitlichen Präventionsmaßnahmen wie Yogaunterricht unter den gebotenen Abstands- und Hygieneregeln gefordert wird, wird die große Rolle von Yogalehrenden als bedeutender Dienstleister im Gesundheitswesen hervorgehoben.

Ziel der Klage ist neben der Öffnung der Yogaschulen damit auch die grundsätzliche und langfristige Einordnung von Yoga als gesundheitsrelevante Tätigkeit und Dienstleister im Gesundheitswesen. Dies ist seit langem ein berufspolitisches Kernanliegen des BDY, das in verschiedenen rechtlichen Kontexten vom BDY stetig für Sie verfolgt wird.

Über den Fortgang des Verfahrens werden wir Sie weiterhin informieren.

Herzliche Grüße,

Friederike von Schwanenflug
Geschäftsführerin

BDY. | Berufsverband der Yogalehrenden in Deutschland e.V.
Bürgerstr. 44 | 37073 Göttingen
Tel. 0551/797744-0 | Fax 0551/797744-66

info@yoga.de
www.yoga.de

Dieses Mitgliederrundschreiben des BDY erhalten Sie als Mitglied des BDY an Ihre bei uns hinterlegte E-Mail Adresse. Für Änderungen an Ihrer Kontaktadresse können Sie die [BDY-Geschäftsstelle](#) kontaktieren.